

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der X-ident technology GmbH

## 1. Definitionen

(1) Für die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten folgende Definitionen:

Bedingungen, Lieferbedingungen = Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der X-ident technology GmbH

X-ident, „Wir“, „uns“, „unser“, „unsere“ = Die Xident technology GmbH

Kunde = Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner von Xident, für die der Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit X-ident in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Kunde ist Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

„Ware“, „Waren“ = Die bei Xident bestellte Ware oder Dienstleistung aufgrund eines mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Vertragsverhältnisses oder aufgrund vertragsähnlicher Rechtsbeziehung

„Smart Labels“ = Mit Transpondern ausgerüstete Waren, insbesondere Etiketten, Tags, Aufkleber

## 2. Anwendungsbereich

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich schriftlicher Individualvereinbarungen. Entgegenstehende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürften unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Für zukünftige Lieferungen gelten gleichfalls die Bedingungen in ihrer jeweils zum Stichtag der Bestellung geltenden Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Xident stellt die jeweils aktuellen Bedingungen auf Nachfrage sofort zur Verfügung. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Bedingungen per E-Mail zugesandt.

## 3. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sie verstehen sich mit Lieferung ab Werk. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für beide Seiten bindend. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Der Mindestbestellwert beträgt 250,00 €. Bei Bestellwerten unterhalb 250,00 € berechnen wir einen Kostenaufschlag von 50,00 € netto. Wir akzeptieren Zahlungen in EURO und US-Dollar. Der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltende Umrechnungskurs ist maßgebend. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Eine angemessene Preisanpassung ist bei Dauer-schuldverhältnissen jederzeit möglich.

(2) Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung. Zahlungsansprüche von Xident sind sofort nach Erhalt der Ware durch den Kunden fällig. Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geldendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

(3) Erhöhen sich in dem Zeitraum zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und dem Beginn der Lieferung unsere regulären Preise um mehr als 8 %, so steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(4) Wenn uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessener Sicherheitsleistung auszuführen.

## 5. Lieferung/Leistung

(1) Von uns bekannt gegebene Termine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen erfolgen ab Werk. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor. Hat Xident die Ware zu liefern, kann X-ident die Transportart und den Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, ist X-ident berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern.

(2) Bei Lieferpflichten sind vorzeitige und teilweise Lieferungen zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware.

(3) Treten Ereignisse ein, die Xident nicht zu vertreten hat, wie Streiks, Energieausfall, unvorhergesehene Verkehrsstaus etc., verlängert sich die Lieferfrist von Xident angemessen. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei UnterpLieferanten von Xident eintreten. Der Kunde kann nur im Fall verbindlich festgelegter Liefer-/Leistungsfristen unter Berücksichtigung der vorgenannten verlängerten Liefer- und Leistungsfristen vom Vertrag zurücktreten, sofern die Liefer- und Leistungsfristen überschritten sind und eine Lieferung / Leistung durch Xident trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgte. Der Kunde ist nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug von uns aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten ist.

## 6. Lieferverträge auf Abruf

Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Teillieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung Abstand zu nehmen und statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einzelabrufe im Rahmen von Lieferverträgen auf Abruf können durch Xident mit angemessener Frist gekündigt werden.

## 7. Qualität und Qualitätsprüfungen

(1) Durch uns bekannt gegebene Daten, Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen oder andere mündliche oder schriftliche Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch uns oder einen anderen Hersteller stellen ebenso keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe und/oder Angabe über den Verwendungszweck dar.

(2) Vor Beginn der Nutzung/Weiterverarbeitung/Weitergabe hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Wareneingangsprüfungen, davon zu überzeugen, ob die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Beschaffenheit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. §§ 377, 378 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen

spätestens binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Danach gilt die Ware/Leistung als genehmigt.

(3) X-ident weist ausdrücklich darauf hin, dass Smart Labels durch hohe elektrische und elektromagnetische Spannungen, Druckbelastungen und Temperaturschwankungen in ihrer Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit eingeschränkt sein können. Eine Weiterverarbeitung und Weitergabe dieser Produkte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Vertragspartners. Der Einsatz von Smart Labels zu einem bestimmten Verwendungszweck wird durch Xident in keinem Fall zugesichert. Der Kunde hat die Produktsicherheit zu gewährleisten.

(4) Die bei der Herstellung von Papieren, einschließlich laminierten Papiere und Spezialpapiere, wie Folien auftretenden üblichen Abweichungen in Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit und Festigkeit stellen keinen Mangel der Ware dar.

## 8. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Kunde die Ware zu exportieren, ist der Kunde für die Einhaltung der Deutschen, Europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Bescheinigung durch die zuständigen Behörden berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren an Xident oder zum Schadensersatz.

## 9. Maße, Gewichte, Mengen

Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und Leistungsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-, CE-, VDE-Vorschriften sind zulässig. Mengenabweichungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Xident behält sich vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird.

## 10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten, sofern Leistungsstörungen auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind. In diesem Fall können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 11. Gewährleistung und Haftung

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (Ziff. 7) unverzüglich nachgekommen ist. Von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten. Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

(2) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere ausdrücklich bestätigte Produktbeschreibung oder die des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Waren dar. Bei Lieferung von Software und Smart Labels erkennt X-ident darüber hinaus als Mängel nur Abweichungen von der in der Bedienungsanleitung, Spezifikation oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise an, wenn diese Abweichungen die Tauglichkeit der Ware vom üblichen, in der Bedienungsanleitung oder sonstigen Spezifikationen beschriebenen Gebrauch erheblich negativ beeinträchtigen.

(3) Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa Produkthaftung. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch Xident vorgenommene Änderungen der Ware

zurückzuführen sind. X-ident übernimmt keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit Programmen/Hardware des Kunden ein und derselben oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung zusammenarbeiten und hierdurch kein Datenverlust oder Verlust an Datengeschwindigkeit eintritt.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware/Erbringung der Leistung. Bei Verträgen über gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel X-ident rechtzeitig angezeigt hat.

(5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Bei anhaltender mangelhafter Montageanleitung ist X-ident lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(6) Im Falle der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigterweise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn X-ident die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

## 12. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltlosen Einlösung des Wechsels.

(2) Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübertragung sind nicht gestattet.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 dieser Bestimmung ist X-ident berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und die Ware heraus zu verlangen.

(4) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Wir werden diese Einziehungsermächtigung solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

(5) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im

Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für X-ident als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. X-ident erwirbt das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Ware zu anderen mit der Ware verbundenen, vermischten, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen.

(6) X-ident verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

## 13. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

(1) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware, vertragsgemäß genutzter Produkte gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

- Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

- Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

## 14. Geheimhaltung

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit X-ident bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

## 15. Aufrechnung / Abtretung / Zurückbehaltungsrecht

Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem

Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu und auch nur, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch X-ident.

## 16. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn X-ident grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Falle von X-ident zu vertretender Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von X-ident auf dem nach der Art der Ware/Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie der von X-ident beauftragten Unternehmen. Bei Softwarefehlern beläuft sich der Durchschnittsschaden auf den typischen Wiederherstellungsaufwand unter Zugrundelegung regelmäßiger, einer kaufmännischen und technischen Sorgfalt entsprechender Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen. Vorstehende Haftungsprivilegierung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und für Garantieerklärungen im Sinne der §§ 444, 639 BGB.

(3) Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die sich aufgrund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen oder durch unsachgemäße Installation, Bedienung und Benutzung / Veränderung am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftreten. Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß.

(4) Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(5) Schadensersatzansprüche gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind der absoluten Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises begrenzt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei X-ident zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen.

## 17. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Nebenbestimmungen

(1) Für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und X-ident gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz von X-ident. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von X-ident. X-ident ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

Stand: 06/2002